

Der Aufsichtsrat der Kliniken der Stadt Köln gGmbH hat die geplanten Änderungen des Gesellschaftsvertrages in der Fassung der Verwaltungsvorlage (Anlagen 1 und 2) in seiner Sitzung am 02.12.2011 beraten und folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung, den Gesellschaftsvertrag der Kliniken der Stadt Köln gGmbH mit Ausnahme der vorgesehenen Änderung zu § 15 wie vorgelegt zu ändern.

Zu § 15 des Gesellschaftsvertrages empfiehlt der Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung, die geltende Fassung des Absatzes 3 lit. f) zu belassen und lit. g) in „Entscheidung über die Besetzung von Chefarztstellen“ zu ändern.“

Konkret wünscht der Aufsichtsrat

- die Beibehaltung des aktuell gültigen § 15 (Aufgaben des Aufsichtsrates), Abs.3

lit. f) unmittelbar nach der Wahl des /der Aufsichtsratsvorsitzenden und seines/r Stellvertreters/in bildet der Aufsichtsrat einen Personalausschuss, dem der/die Aufsichtsratsvorsitzende und jeweils ein Mitglied der im Aufsichtsrat vertretenen Fraktionen sowie ein Arbeitnehmervertreter angehören. Aufgabe dieses Ausschusses ist die Vorberatung über die Besetzung von Chefärzte/innen-Stellen auf der Basis der Vorschläge der Geschäftsführung;

- die Streichung des neu vorgeschlagenen 2. Halbsatzes des § 15 Abs. 3 lit. f) n. F.

„...; die Aushandlung der Anstellungsbedingungen, die Änderung und Beendigung des Anstellungsvertrages für die Chefärztin bzw. für den Chefarzt obliegt hingegen der Geschäftsführung;“

Laut Auszug aus dem Entwurf der Niederschrift der Aufsichtsratsitzung am 02.12.2011 wird im Zusammenhang mit den v. g. Änderungsvorschlägen von Seiten des Aufsichtsrates sinngemäß u. a. festgestellt, dass

- der Sachverhalt (Bildung eines Personalausschusses) zwar auch in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates abgebildet sei, eine Verankerung im Gesellschaftsvertrag die Position des Personalausschusses jedoch verstärke und
- mit der begrifflichen Änderung von „Bestellung von neuen Chefärzten/Chefärztinnen“ in „Entscheidung über die Besetzung von Chefarztstellen“ die Rechte des Aufsichtsrates nicht beschnitten würden, die folgende Zuordnung von Aufgaben der Geschäftsführung unter dem Aufgabenkatalog des Aufsichtsrates jedoch kritisch gesehen werde und deshalb gestrichen werden soll.

Eine Gegenüberstellung des Vorschlages der Verwaltung gemäß Anlage 2 und des Vorschlages des Aufsichtsrates vom 02.12.2011 ergibt folgendes Bild:

<p style="text-align: center;">Vorschlag Verwaltung Anlage 2</p>	<p style="text-align: center;">Vorschlag Aufsichtsrat</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 <u>Aufgaben des Aufsichtsrates</u></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat kann in den anberaumten Sitzungen die Erstattung eines Berichts der Geschäftsführung gemäß § 90 Absätze 3 und 4 Aktiengesetz verlangen.</p> <p>(3) Im übrigen hat der Aufsichtsrat folgende Aufgaben: a) e) f) Entscheidung über die Besetzung von Chefarztstellen; die Aushandlung der Anstellungsbedingungen, die Änderung und Beendigung des Anstellungsvertrages für die Chefarztin bzw. für den Chefarzt obliegt hingegen der Geschäftsführung.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung bedarf</p> <p>(5) - (7)</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 <u>Aufgaben des Aufsichtsrates</u></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat kann in den anberaumten Sitzungen die Erstattung eines Berichts der Geschäftsführung gemäß § 90 Absätze 3 und 4 Aktiengesetz verlangen.</p> <p>(3) Im übrigen hat der Aufsichtsrat folgende Aufgaben: a) e) f) unmittelbar nach der Wahl des/der Aufsichtsratsvorsitzenden und seines/r Stellvertreters/in bildet der Aufsichtsrat einen Personalausschuss, dem der/die Aufsichtsratsvorsitzende und jeweils ein Mitglied der im Aufsichtsrat vertretenen Fraktionen sowie ein Arbeitnehmervertreter angehören. Aufgabe dieses Ausschusses ist die Vorberatung über die Besetzung von Chefarzte/innen-Stellen auf der Basis der Vorschläge der Geschäftsführung; g) Entscheidung über die Besetzung von Chefarztstellen.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung bedarf</p> <p>(5) - (7)</p>

Die Verwaltung nimmt zu den Änderungsvorschlägen des Aufsichtsrates wie folgt Stellung:

Sowohl die vorgeschlagene Streichung des derzeitigen § 15 Abs. 3 lit. f) a. F. als auch die Aufnahme des 2. Halbsatzes in § 15 Abs. 3 lit. f) n. F. sollten lediglich der Klarstellung dienen. Auf die jeweiligen Begründungen in Anlage 2 wird nochmals verwiesen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Berücksichtigung der Änderungsvorschläge des Aufsichtsrates aus Sicht der Verwaltung nicht zwingend, andererseits begegnen diese jedoch auch keinen rechtlichen Bedenken.